



An die<sup>1</sup>  
Bezirksregierung  
Dezernat 34 – EU-Förderung  
Europäischer Sozialfonds

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Fördermitteln des ESF aus der Förderphase 2021 – 2027; ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027, Förderprogramm „4.4 Prüfungsgebühren für Jugendliche mit vollzeitschulischer beruflicher Ausbildung“**  
*Hinweis: Es ist für jeden Ausbildungsberuf ein separater Antrag zu stellen.*

**1. Schulträger (Antragstellender)**

1.1. Name/Bezeichnung \_\_\_\_\_  
 Anschrift<sup>2</sup> \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Vertretungsberechtigt \_\_\_\_\_  
 Geschäftsführung Frau \_\_\_\_\_  
 Herr \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_  
 (Durch die Angabe dieser E-Mail-Adresse stimme ich einer Übermittlung des Zuwendungsbescheides per E-Mail an diese E-Mail-Adresse zu.)  
 Art/Rechtsform (s. Anlage 1) \_\_\_\_\_  
 Steuernummer \_\_\_\_\_  
 Registernummer (aus z.B. Vereins-/Handelsregister o.Ä.) \_\_\_\_\_  
 Registerbezeichnung (aus z.B. Vereins-/Handelsregister o.Ä.) \_\_\_\_\_

**1.2. Zugehörigkeit zur Gruppe der**

Kirchen (ohne ev. und kath. Kirche)	Ev. Kirche	Kath. Kirche	Gebietskörperschaften (ohne Hochschule, Unis, FH, VHS)
Hochschulen, Unis, FH	Volkshochschulen	Gewerkschaften inkl. Bildungseinrichtungen	Wirtschaftsverbände (ohne IHK, HWK)
Industrie- und Handelskammer inkl. Bildungseinrichtungen	Handwerkskammer inkl. Bildungseinrichtungen	Wohlfahrtsverbände (ohne AWO, Caritas, Diakonie)	Arbeiterwohlfahrt
Caritas	Diakonie	Privatwirtschaftliche Unternehmen	Freie Träger

<sup>1</sup> Bitte Name und Adresse der zuständigen Bezirksregierung eintragen.

<sup>2</sup> Die genaue Bezeichnung des rechtsfähigen Antragstellenden ist anzugeben. Nur Antragstellende mit eigener Rechtsfähigkeit können Zuwendungsempfänger werden (z.B. GmbH, e.V., Gemeinde, Zweckverband des öffentlichen Rechts). VHS können nur Antragstellende sein, wenn sie z.B. als GmbH rechtsfähig sind. Gehören sie dagegen z.B. zu einer Kommune oder einem Zweckverband kann nur die Gemeinde oder der Zweckverband Antragstellender sein.

**1.3.** Angaben zum Wirtschaftszweig (bitte entnehmen Sie die auf Sie zutreffende Kennziffer der beiliegenden Anlage 2 Angaben zum Wirtschaftszweig – Kennzifferverzeichnis)

Kennziffer \_\_\_\_\_

**1.4.** Auskunft erteilt:

Name \_\_\_\_\_

Telefon (Durchwahl) \_\_\_\_\_

Telefax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

**1.5.** Bankverbindung

Kreditinstitut \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Kontoinhaber/in \_\_\_\_\_

Ggfls. Az./Buchungsstelle \_\_\_\_\_

**1.6.** Durchführungsort des Projektes (falls abweichend vom Sitz des Antragstellenden)

Anschrift \_\_\_\_\_

Soll dieses Projekt über den genannten Durchführungsort hinaus an weiteren Durchführungsorten in anderen Kreisen oder kreisfreien Städten umgesetzt werden?

ja                      nein

Falls ja: Liegen alle Durchführungsorte im gleichen Regierungsbezirk?

ja                      nein

**1.7.** Weiterleitung der Zuwendung

Sollen Teile der Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden?

ja                      nein

Wenn ja: Füllen Sie bitte die Anlage „Weiterleitung der Zuwendung“ aus.

## 2. Projekt

### 2.1. Projektbezeichnung

---

## 3. Berechnung der Zuwendung

Die Berechnung der Zuwendung ist detailliert in der Anlage zum Antrag - Auflistung der Prüfungsgebühren aufzuführen.

## 4. Finanzierungsplan

Bezeichnung	Gesamtbetrag	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit), davon im Jahr		
		20__	20__	20__
beantragte Gesamtzuwendung (siehe Ziffer 3.)	_____ €	_____ €	_____ €	_____ €

## 5. Begründung

### 5.1. Zur Notwendigkeit des Projektes

(z.B. Schilderung der Beschäftigungs-, und sektoralen Probleme, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Projekten desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Raumbedarf)

---

### 5.2. Zur Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung

(z.B. Eigenmittel, Förderhöhe, Landes-/EU-Interesse an dem Projekt, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

---

## 6. Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass

### 6.1. die Kriterien nach BKAZVO nachweislich vorliegen.

- 6.2. das Projekt gemäß den Vorschriften und Zielen der Europäischen Union durchgeführt wird.
- 6.3. bei der Projektumsetzung die Gleichstellung von Männern und Frauen Berücksichtigung findet.
- 6.4. für die hier beantragte Zuwendung keine anderweitigen öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden.
- 6.5. die Angaben in diesem Antrag einschließlich der Anlagen vollständig und richtig sind.
- 6.6. auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet wird, sofern die beantragte Zuwendung antragsgemäß bewilligt wird.<sup>3</sup>
- 6.7. der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach der Teilnahme an der Prüfung eingereicht wird.
- 6.8. die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden.
- 6.9. mit bekannt ist, dass die Zuwendung auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen (Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge und/oder Pauschalsätze) erfolgt.
- 6.10. die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 6.11. ich die Information zur Wahrung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) in der Umsetzung des Projekts zur Kenntnis genommen habe. Mit selbiger Erklärung versichere ich die Weitergabe der Informationen an die Projektteilnehmenden. Siehe dazu Merkblatt auf [www.esf.nrw.de](http://www.esf.nrw.de).
- 6.12. mir bewusst ist, dass Verletzungen der GRC bei der Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen können.

## **7. Hinweise auf und Erklärung zu § 264 StGB:**

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

- die nachfolgend unter Buchstaben a – i bezeichneten Angaben, Beschreibungen, Darstellungen, Begründungen und Erklärungen in diesem Förderantrag sowie in den beigefügten Anlagen subventionserhebliche

---

<sup>3</sup> Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, d.h. nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides. Durch den Verzicht auf die Einlegung von Rechtsbehelfen wird der Bescheid unmittelbar bestandskräftig.

Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW S. 136/SGV. NRW 73) und § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) sind:

- a)** Angaben zum Antragstellenden (Ziffern 1.1., 1.4., 1.5. dieses Antrages),
  - b)** Angaben zum Projektort und einer Weiterleitung der Zuwendung (Ziffern 1.6., 1.7.),
  - c)** Beschreibung des Projektes einschließlich des Durchführungszeitraumes (Ziffern 2.1., 2.2., 2.3.),
  - d)** Angaben zum Finanzierungsplan (Ziffer 4.),
  - e)** Begründung der Notwendigkeit des Projektes, der Förderung und der Finanzierung (Ziffern 5.1, 5.2.),
  - f)** Erklärung über das Vorliegen der Kriterien nach BKAZVO (Ziffer 6.1.),
  - g)** Erklärung über anderweitige öffentliche Förderung (Ziffer 6.4.),
  - h)** Erklärung, dass die Angaben vollständig und richtig sind (Ziffer 6.5.),
  - i)** Kenntnis der Information zur Wahrung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Weitergabe an die Projektteilnehmenden (Ziffer 6.11.).
- die Festlegung des Zuwendungszwecks in dem aufgrund dieses Antrages erteilten Zuwendungsbescheid als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen ist. Die Zuwendung darf daher nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
  - Subventionsbetrug strafbar ist und ich mich gem. § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
    - einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind (§ 264 Abs. 1 Nr. 1 StGB),
    - einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf

- eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende (§ 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB),
- den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse (§ 264 Abs. 1 Nr. 3 StGB) oder
  - in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche (§ 264 Abs. 1 Nr. 4 StGB).
- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.
  - gem. § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037) der Subventionsnehmer verpflichtet ist, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Diese Mitteilungspflicht betrifft die o.g. subventionserheblichen Tatsachen und jede spätere Änderung derselben.
  - § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2037) Regelungen zu Scheingeschäften und zum Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten trifft, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinbehandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
  - eine Entstellung oder Unterdrückung der zu a – i genannten Tatsachen gegebenenfalls als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist.

## **8. Datenschutzrechtliche Hinweise gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO für die Liste der Vorhaben sowie zur Antragsbearbeitung**

Die Förderung aus den EU-Strukturfonds ist gem. Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates daran gebunden, dass Ihre Daten in eine Liste der Vorhaben aufgenommen werden. Diese Liste enthält den Namen, den Ort und das Land des Begünstigten, eine Bezeichnung und eine Zusammenfassung (Zweck) des Vorhabens, Beginn- und Enddatum des Vorhabens sowie die Gesamtkosten des Vorhabens. Von Seiten der Verwaltungsbehörde werden den Angaben zum Vorhaben außerdem der Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse sowie die Bezeichnung des spezifischen Ziels und der Art der Intervention (Interventionsbereich) hinzugefügt. Die Liste der Vorhaben wird dauerhaft sowohl im Rahmen der Web-Präsentation des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (<http://www.esf.nrw>) als auch auf einer Seite des Bundes veröffentlicht und alle vier Monate aktualisiert. Im Rahmen der Antrags- und Projektbearbeitung werden zu den Ansprechpartnern die personenbezogenen Daten Anrede, Vorname, Name, Adresse, Tel., und E-Mail verarbeitet.

Die Daten zu Begünstigtem und Antragsteller werden im Rahmen der Umsetzung des ESF von der zuständigen Bezirksregierung, der ESF-Verwaltungsbehörde, der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B. NRW), zu Prüfzwecken durch die zuständigen Prüfstellen sowie im Rahmen von Evaluationen von unabhängigen wissenschaftlichen Gutachtern verarbeitet. Wie oben beschrieben wird die Liste der Vorhaben zusätzlich durch das für den ESF zuständige Bundesministerium verarbeitet. Für die von Ihnen gespeicherten Daten haben Sie ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Bei der unten genannten Aufsichtsbehörde können Sie außerdem ihr Beschwerderecht geltend machen (Art. 77 DS-GVO). Ihre Daten werden bis zum 31.12.2036 aufbewahrt. Diese Frist verschiebt sich im Falle von anhängigen Rechtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission (Analog zu Art. 76 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates).

Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung:  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
E-Mail: [abba-bisam-support@mags.nrw.de](mailto:abba-bisam-support@mags.nrw.de)

Datenschutzbeauftragte:  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Frau Dr. Gudrun Szewczyk  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
E-Mail: [datenschutz@mags.nrw.de](mailto:datenschutz@mags.nrw.de)

Aufsichtsbehörde:  
Landesbeauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 2-4  
40213 Düsseldorf

Auftragsverarbeiter i.S.v. Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung:  
Information und Technik Nordrhein-Westfalen  
40193 Düsseldorf

Interone GmbH  
Bahnstrasse 2  
40212 Düsseldorf



## 9. Anlagen

Nachweis über das Vorliegen der Kriterien nach BKAZVO

Anlage zum Antrag - Auflistung der Prüfungsgebühren

Anlage „Weiterleitung der Zuwendung“

Gebührenbescheid, bzw. die Rechnungen der zuständigen Kammern

die von der prüfenden Stelle (z.B. Prüfungsausschuss der Kammer)

unterschriebene Teilnahmebestätigung über die absolvierte Prüfung

Nachweis über die Zeichnungsbefugnis der vertretungsberechtigten Person

des Zuwendungsempfängenden (z.B. Auszug bzw. Kopie des

Handelsregisters oder Kopie des Schreibens über die interne Anweisung)

Mit Antragstellung wird versichert, dass die Zuwendungen

- nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wurden und

- die Antragstellerin oder der Antragssteller / oder die beantragende Organisation

keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt.

---

Ort, Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift

---

Name in Druckbuchstaben

## Anlage 1 – Rechtsformen

Rechtsformangabe für Antragsformular	Rechtsform-Zuordnung zu Neugruppierung	Rechtsform Kurzbezeichnung	Anmerkung / Erläuterung	
Juristische Person des privaten Rechts ( <b>PR</b> )	AG (Aktiengesellschaft)	AG		
	AG & Co. KGaA	AG & Co. KGaA		
	Gemeinnützige GmbH	gGmbH		
	Genossenschaft	Genossenschaft (eG)		bei Eingetragener Genossenschaft (eG, § 17 Abs.1 GenG)
		Genossenschaft (SCE)		bei Europäischer Genossenschaft (SCE, VO (EG) Nr. 1435/2003)
	GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	GmbH		
	KGaA	KGaA		
	Ltd. (Limited)	Ltd.		
	SE (Europäische Aktiengesellschaft)	SE		
	Stiftung (privatrechtlich)	Stiftung (privatrechtlich)		
UG (Unternehmergesellschaft)	UG			
Vereine (eingetragene und nicht eingetragene)	e. V.		bei <b>eingetragendem</b> Verein e. V. (§§ 21, 55 BGB), <b>altrechtlicher</b> Verein, <b>rechtsfähiger wirtschaftlicher</b> Verein (§ 22 BGB)	
Natürliche Person	Einzelunternehmen	Einzelunternehmen		
	e. Kfm./e. Kfr. (Eingetragener Kaufmann/eingetragene Kauffrau)	e. Kfm./e. Kfr.		
Personengesellschaften	AG & Co. KG	AG & Co. KG		
	GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)	GbR		
	GmbH & Co. KG (Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft )	GmbH & Co. KG		
	Ltd. & Co. KG	Ltd. & Co. KG		
	OHG / KG (Offene Handelsgesellschaft / Kommanditgesellschaft)	OHG / KG		
	PartG (Partnergesellschaft)	PartG		
	Vereine (eingetragene und nicht eingetragene)	Vereine	bei <b>nicht eingetragendem</b> Verein (§§ 21–54 BGB)	
Juristische Person des öffentlichen Rechts ( <b>ÖR</b> )	Genossenschaft	Genossenschaft	bei Realkörperschaften (z. B. Jagd- / Fischereigenossenschaften)	
	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Körperschaft		
	öffentliches Unternehmen	öffentl. Untern.	bei Gebiets- / Verbandskörperschaften sowie den jeweiligen Organen und öffentlichen Einrichtungen	
	öffentliches Unternehmen		bei Anstalten des öffentlichen Rechts	
	Stadt, Kommune, Landkreis etc.	Kommune		
	Stiftung (öffentlichrechtlich)	Stiftung (öffentlichrechtlich)		

## **Anlage 2 –**

### **Angaben zum Wirtschaftszweig – Kennziffernverzeichnis**

Die folgende Wirtschaftszweigschlüsselliste ist für Vorhaben des ESF in der Förderphase 2021-2027 gültig. Die ESF-Verwaltungsbehörde erhebt diese Informationen zum Wirtschaftszweig auf Basis des Anhanges I der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates.

- 1 Land- und Forstwirtschaft
- 2 Fischerei
- 3 Aquakultur
- 4 Sonstige Wirtschaftszweige im Zusammenhang mit den Ozeanen und der Küstenumwelt
- 5 Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung
- 6 Herstellung von Textilien und Textilprodukten
- 7 Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen
- 8 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
- 9 Sonstiges nicht spezifiziertes verarbeitendes Gewerbe
- 10 Baugewerbe / Bau
- 11 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- 12 Energie-, Wärme- und Kälteversorgung
- 13 Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- 14 Verkehr und Lagerei
- 15 Information und Kommunikation, einschließlich Telekommunikation
- 16 Groß- und Einzelhandel
- 17 Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie
- 18 Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- 19 Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung und wirtschaftliche Tätigkeiten
- 20 Öffentliche Verwaltung
- 21 Erziehung und Unterricht
- 22 Gesundheitswesen
- 23 Sozialwesen, gemeinnützige, soziale und persönliche Dienstleistungen
- 24 Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt
- 25 Kunst, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Erholung
- 26 Sonstige nicht spezifizierte Dienstleistungen

## Anlage 3 –

### Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)

#### 1. Inhalt der Grundrechtecharta

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) sind die persönlichen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Freiheiten der Menschen, die in der Europäischen Union leben, festgeschrieben. Sie ist für die Organe und Einrichtungen der EU sowie für nationale Behörden bei der Umsetzung von EU-Recht unmittelbar rechtlich bindend. In den Mitgliedstaaten sind die Grundrechte in den jeweiligen nationalen Rechtssystemen verankert und werden von nationalen Gerichten durchgesetzt. Zum Beispiel sind in Deutschland viele der in der Charta enthaltenen Grundrechte im Grundgesetz niedergeschrieben.

Die Charta ist in sieben Kapitel untergliedert:

- Würde des Menschen,
- Freiheiten,
- Gleichheit,
- Solidarität,
- Bürgerrechte,
- Justizielle Rechte
- Allgemeine Bestimmungen.

**Kapitel 1 ("Würde des Menschen")** enthält die Rechte auf Menschenwürde, auf Leben, auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie das Verbot von Folter und Sklaverei. Hier werden auch die in der Medizin und Biologie zu wahren Grundrechte genannt, zum Beispiel das "Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen".

**In Kapitel 2 ("Freiheiten")** werden bürgerliche, politische und wirtschaftliche Rechte normiert: das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, das Ehe- und Familiengründungsrecht, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und der Information, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, das Recht auf Bildung und das Recht zu arbeiten, die Berufs- und unternehmerische Freiheit, die Eigentumsfreiheit, das Recht auf Asyl sowie der Schutz gegen Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung.

**Kapitel 3 ("Gleichheit")** behandelt das Gleichheitsrecht vor dem Gesetz, die Diskriminierungsverbote, die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Rechte von Kindern und älteren Menschen sowie die Integration von Behinderten.

**Im Kapitel 4 ("Solidarität")** werden Rechte aus dem Arbeitsleben, das Verbot der Kinderarbeit, der Schutz des Familien- und Berufslebens, das Recht auf Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit und soziale

Unterstützung, der Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz sowie das Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse aufgeführt.

**Kapitel 5 ("Bürgerrechte")** enthält die Wahlrechte bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen, die Rechte auf gute Verwaltung durch die EU-Organe und -Einrichtungen und den Zugang zu EU-Dokumenten, das Recht auf Anrufung des Bürgerbeauftragten und das Petitionsrecht, die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht sowie den diplomatischen und konsularischen Schutz.

**Kapitel 6 ("Justizielle Rechte")** nennt das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei Gericht, ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte des Angeklagten, die Grundsätze der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit für Straftaten und Strafen sowie das Verbot der Doppelbestrafung.

**Kapitel 7 ("Allgemeine Bestimmungen")** klärt den Anwendungsbereich, die Tragweite der garantierten Rechte, das Schutzniveau und das Verbot des Missbrauchs der Rechte.

Link zur Charta: [https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_de.pdf](https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf)

Ziel und Zweck dieses Merkblatts ist es, alle an der Umsetzung des ESF+/JTF Programms beteiligten Akteure dahingehend zu sensibilisieren, dass diese ihre Grundrechte kennen, mögliche Verletzungen von Grundrechten erkennen und vermeiden lernen.

## **2. Der Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)**

Der ESF+ und der JTF unterstützen Menschen in der Europäischen Union mit konkreten Maßnahmen bei der Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen. Sie stärken die soziale Dimension der Europäischen Union im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) und fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der EU. Damit der ESF+ und der JTF diese Ziele erreichen können, müssen die geförderten Maßnahmen im Wertefundament der Europäischen Union verankert sein. Dies gilt insbesondere für die Achtung der Grundrechte.

Zudem müssen im ESF+/JTF Programm Nordrhein-Westfalen übergeordnete, sog. **bereichsübergreifende Grundsätze** bei der Projektumsetzung verfolgt werden. Diese stellen gem. Art. 9 VO (EU) 2021/1060 sicher, dass Förderungen aus dem ESF+/JTF zur Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter und der Antidiskriminierung und zum Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit beitragen. Zudem sollen insbesondere Barrieren der Teilhabe abgebaut und die Barrierefreiheit sowie Inklusion gefördert werden. Diese Grundsätze finden sich auch in der Charta wieder.

Bei der Planung und Umsetzung von ESF+ oder JTF Maßnahmen ist die Achtung der Charta gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 eine Voraussetzung dafür, dass Mittel aus dem ESF+ oder JTF zur Verfügung gestellt werden. Alle aus dem ESF+ oder JTF finanzierten

Maßnahmen müssen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1057 sowie Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 73 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 unter Einhaltung der Charta ausgewählt und durchgeführt werden. Ein Verstoß gegen die Charta kann unter Umständen zur Aussetzung von Zahlungen durch die Europäische Union führen.

Hinweise dazu, wie die Charta im Zusammenhang mit ESF+ oder JTF Maßnahmen berücksichtigt werden kann, enthalten die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds).

Link zu den Leitlinien:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO>

Die ESF Verwaltungsbehörde in Nordrhein-Westfalen verpflichtet die an der ESF+/JTF Förderung beteiligten Stellen und Begünstigten der Förderung auf die Einhaltung der Charta in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Die Verpflichtung umfasst insbesondere die Rechte, welche bei Maßnahmen und Förderungen durch den ESF+ oder JTF naturgemäß besonders betroffen sein könnten. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang nachfolgende Rechte der Charta. Diese Rechte stellen **grundlegende Prinzipien der Charta** dar, die in allen Phasen der Durchführung des beantragten Projekts zu beachten sind.

- **Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC)**

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts sicherzustellen. Angebote, die sich speziell an das unterrepräsentierte Geschlecht wenden, sind mit diesem Grundsatz vereinbar. Darüber hinaus ist für eine geschlechtergerechte Ausgestaltung der Maßnahme Sorge zu tragen.

- **Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC):**

Niemand darf wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Dies gilt auch für die Auswahl der Teilnehmenden.

- **Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC)**

Der Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft wird geachtet. Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung ist beim Zugang zur Maßnahme und der Durchführung zu entsprechen, sofern keine in der Maßnahme selbst liegenden Gründe dem entgegenstehen. Insbesondere sind bauliche Hindernisse zu vermeiden.

- **Umweltschutz (Art. 37 GRC)**

Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ist sicherzustellen.

- **Achtung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 8 GRC)**

Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten von Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Dritten dürfen nur für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Die Personen haben das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. Die Sicherheit der Datenverarbeitungsvorgänge ist in technischer und organisatorischer Hinsicht zu gewährleisten.

### **3. Beschwerdeverfahren und Rechtsweg**

Sofern Sie sich im Zusammenhang mit der Umsetzung eines aus dem ESF+ oder JTF geförderten Projekts in ihren Grundrechten gemäß der Charta als verletzt ansehen, besitzen Sie die Möglichkeit der Beschwerde gegenüber der ESF-Verwaltungsbehörde in Nordrhein-Westfalen (siehe [www.esf.nrw.de](http://www.esf.nrw.de)).

Eingehende Hinweise werden durch die ESF-Verwaltungsbehörde geprüft. Gegebenenfalls wird in Zusammenarbeit mit den sogenannten „Zwischengeschalteten Stellen“ (ZgS) als aufsichtführende Behörden – sofern möglich – Abhilfe geleistet. Ist dies nicht unmittelbar möglich, wird der Beschwerdeführende an die zuständige Stelle im Land verwiesen. Informationen zum Beschwerdeverfahren sind der Internetseite des ESF zu entnehmen.

### **4. Weiterführende Informationen**

Sie erhalten auf der Webseite des ESF+/JTF Programms Nordrhein-Westfalens [www.esf.nrw.de](http://www.esf.nrw.de) weiterführende fachspezifische Informationen.